

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
zum

## **Bebauungsplan „Solarpark Eickendorf“**

Gemeinde Bördeland, Ortsteil Eickendorf

Auftraggeber:

**Photovoltaik Halle UG**  
**Grenzstraße 26 b**  
**06112 Halle**



**Büro für Umweltplanung**  
**Dr. Friedhelm Michael**

Sylvestristraße 4  
38855 Wernigerode

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Methodik .....</b>	<b>4</b>
2.1	Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraum.....	4
2.2	Methodisches Vorgehen .....	6
2.3	Rechtliche Grundlagen.....	8
<b>3</b>	<b>Datengrundlagen und Ergebnisse .....</b>	<b>11</b>
3.1	Datenrecherche .....	11
3.2	Geländebegehung.....	11
<b>4</b>	<b>Wirkraum des Vorhabens/ Wirkfaktoren/ Wirkprozesse .....</b>	<b>14</b>
4.1	Wirkraum.....	14
4.2	Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse .....	14
4.3	Anlagebedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse .....	15
4.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse .....	15
<b>5</b>	<b>Relevanzprüfung .....</b>	<b>16</b>
<b>6</b>	<b>Konfliktanalyse und Herleitung der Artenschutzmaßnahmen .....</b>	<b>19</b>
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände .....	19
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	22
6.3	Konfliktanalyse.....	22
<b>7</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>27</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Geltungsbereich B-Plan „PV Eickendorf“ .....	5
Abbildung 2: Lage im Raum .....	6

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Einschätzung zur Relevanzprüfung des Vorhabens nach Arten bzw. Artengruppen der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (2018) .....	17
---	----

---

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan „Solarpark Eickendorf“ soll im Sinne der Entwicklung erneuerbarer Energien die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage schaffen.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage von Eickendorf in Richtung Autobahn A14/Groß Mühlingen. Die unmittelbare Umgebung ist von Ortsrandbebauung sowie von landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Im Süden wird die Fläche von der Straße nach Groß Mühlingen mit Rad/Fußweg und Baum/Strauchhecke und im Norden vom Groß Mühlinger Graben mit Pappelreihe begrenzt.

Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst das gesamte Flurstück 42 der Flur 8, Gemarkung Eickendorf.

Zur Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Anforderungen innerhalb des B-Plan Verfahrens wurde das Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael aus Wernigerode beauftragt einen Artenschutzfachbeitrag zu erstellen.

Es soll geprüft werden ob durch das Vorhaben die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG betroffen sind.

## 2 Methodik

### 2.1 Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraum

Gegenstand der Untersuchung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Eickendorf“ in der Gemeinde Bördeland. Das Plangebiet hat eine Fläche von ca 3,7 ha.

Die Fläche des Plangebiets wird zum großen Teil von einer eingezäunten, als Weide genutzten Grünlandfläche eingenommen. Auf der Grünlandfläche befinden sich einzelne größere Weiden mit Höhlenbildungen. In den östlichen Randbereichen befinden sich Reste einer Kleinkläranlage und Reisighaufen.

Zur Straßenseite wird das Grundstück von einer Baum/Strauchhecke aus alten Obstgehölzen (Pflaumen) z.T. mit Habitatpotential (Astabbrüche, Rindenabplatzungen) abgegrenzt. In der Baum/Strauchhecke finden sich zunehmend Aufwuchs von Weißdorn, Holunder, Eschen und Ahorn.

Am östlichen Rand befindet sich eine von Einzelbäumen und Sträuchern umgebene Mobilfunkstation und eine unbefestigte Feldzufahrt. Die Grünlandfläche wird zum umgebenden Acker mit einem ca. 5 m breiten Ruderalstreifen z.T. mit Sträuchern und Einzelbäumen abgegrenzt.

Der nördlich verlaufende Mühlinger Graben wird von einer einreihigen Pappelreihe bestockt.

Zwischen der Grünlandfläche und dem Mühlinger Graben erfolgt eine ackerbauliche Nutzung.

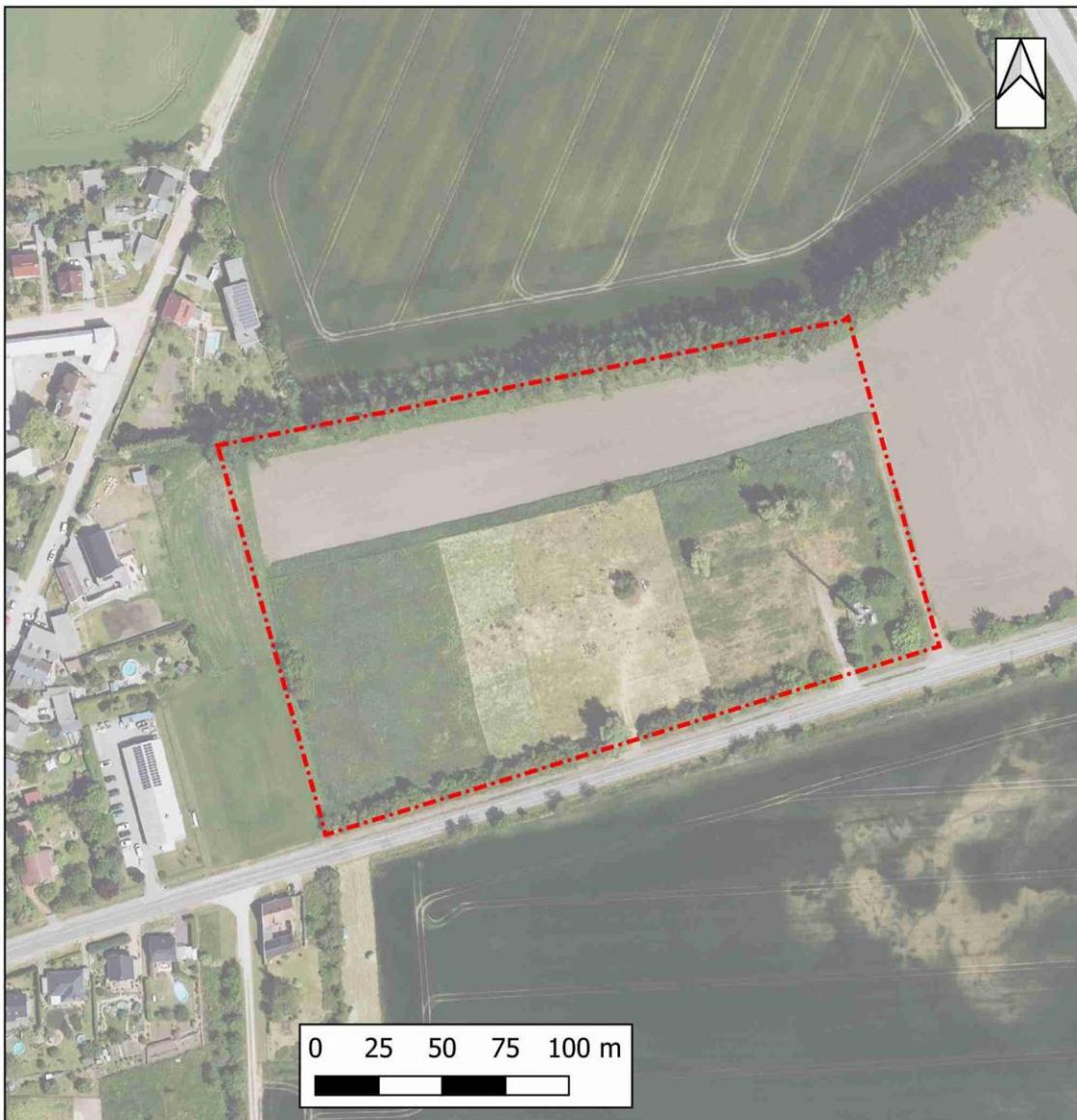


Abbildung 1: Geltungsbereich Solarpark Eickendorf

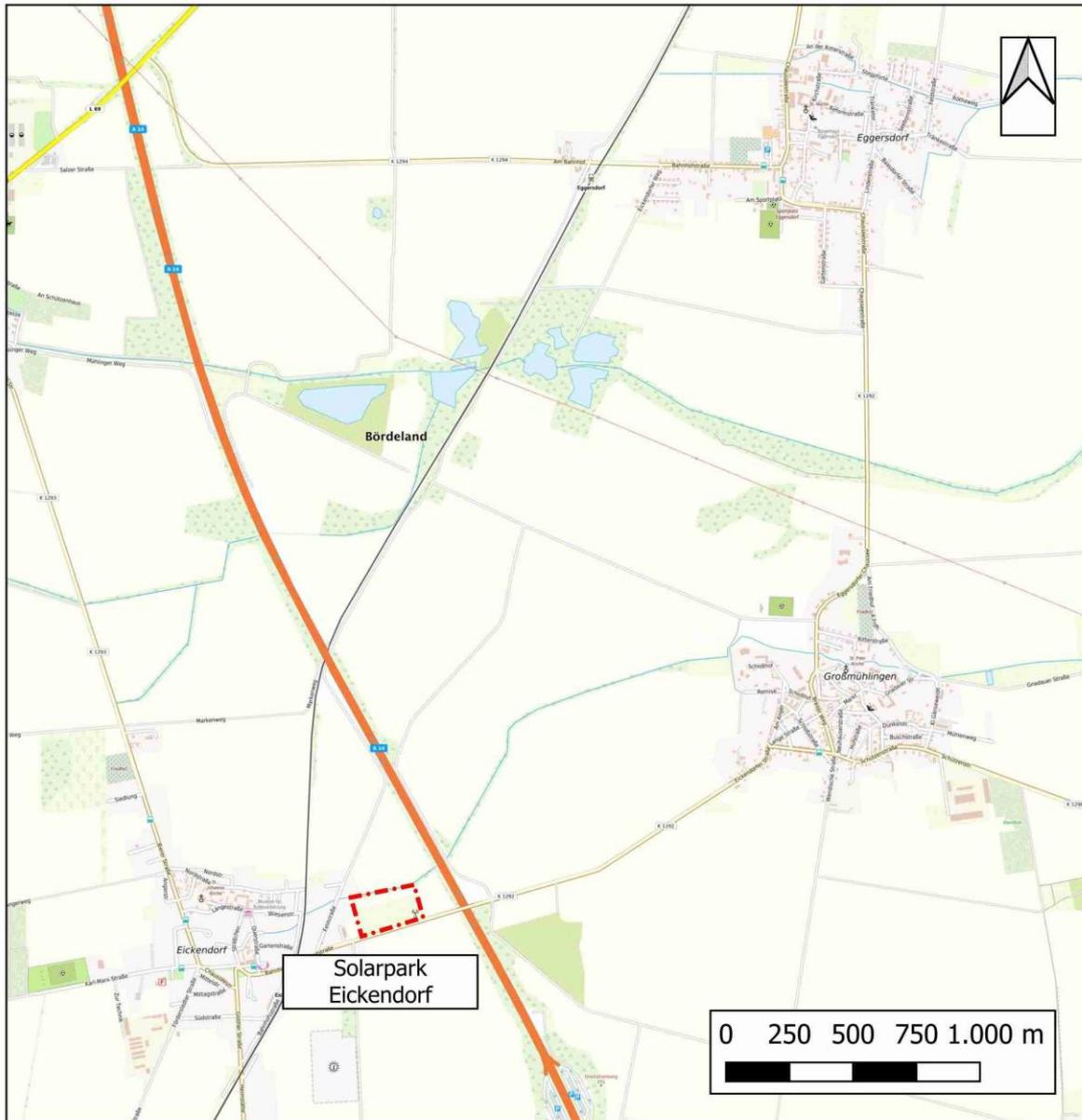


Abbildung 2: Lage im Raum

## 2.2 Methodisches Vorgehen

Der Geltungsbereich wurde an den aufgeführten Terminen komplett abgegangen und auf Potentiale zu Brutvogel-, Hamster-, sowie Reptilienvorkommen und sonstiger planungsrelevanter Arten überprüft.

Die Begehung wurde durch das Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael in Wernigerode durchgeführt.

---

## Begehungstermine

**11.03.22** 08.00-10.00 Uhr

sonnig 8°, kein Niederschlag, mäßiger Wind O

Begehung, Erfassung Greif- und Rabenvogelnester (4 Horststrukturen in Pappelreihe)

**31.03.22** 08.00-10.00 Uhr

5°C, gelegentl. leichter Regen, frischer Wind W

Begehung, Auslegen von künstl. Verstecken (10 Rept-brettern)

**22.04.22** 07.00- 08.00 Uhr

6°, bedeckt, leichter Regen, kein Wind

Begehung, 1. Kontrolle Greif- und Rabenvogelnester (4 Horststrukturen in Pappelreihe)

1. Kontrolle Rept.-verstecke o.B.

**15.05. 22** 14.00 -15.00 Uhr

26 °C, sonnig, Wind 1-2 SW

Begehung, 2. Horstkontrolle o.B.

**21.05.22** 7.00-8.00 Uhr

10°, sonnig, Wind NW 1 (nach abendlichen Regen/Unwetter),

Begehung, 3. Horstkontrolle: o.B., kein Flug im Umfeld

2. Kontrolle Rept.-verstecke o.B.

**20.06.22** 9.00-10.00 Uhr

15°, bedeckt, leichter Niederschlag

Begehung, 4. Horstkontrolle o.B., kein Flug im Umfeld

3. Kontrolle Rept.-verstecke o.B.

**08.08. 22** 9.00-11.00 Uhr

22°C, sonnig, kein Wind

Begehung

4. Kontrolle Rept.-verstecke o.B., Einsammeln

Feldhamsterbegehung, o.B.

---

**16.04.23** 9.00-10.00 Uhr

8°C, bedeckt, kein Niederschlag, kein Wind

Begehung ,

1.Horstkontrolle o.B.

**22.04.23** 09.-10.00 Uhr

6°C,bedeckt,leichter Niederschlag

Begehung ,

2. Horstkontrolle o.B., Info/Gespräch Flächeneigentümer

**01.05.23**, 14.00-15.00 Uhr

18°C,sonnig Wind 1-2 sw,

3. Horstkontrolle o.B. ,kein Horstbesatz außer Krähe in Weide

Begehung, Baum Strauchhecke, Sträucher, Keine Nester in Gehölzen

**19.05.23** 08-09.00 Uhr

12°C, bedeckt ,kein Niederschlag,Wind2-3 O,

Begehung,

4. Horstkontrolle o.B.

**29.05.23** 08.00 -9.00 Uhr

10 °C, sonnig, kein Wind

Begehung,

5. Horstkontrolle o.B.

Feldhamsterbegehung o..B.

Im Rahmen der Begehungen wurden die im Eingriffsbereich des geplanten Bauvorhabens vorherrschenden Habitatstrukturen erfasst sowie Zufallsbeobachtungen aufgenommen.

### **2.3 Rechtliche Grundlagen**

Die Artenschutzprüfung soll das Ausmaß der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten durch eine konkrete Planungs- oder Baumaßnahme erfassen. Bei Beeinträchtigungen die zum Auslösen der Zugriffsverbote führen sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich zu treffen.

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind alle Tier- und Pflanzenarten als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtliche Prüfung dient der Überprüfung der Tötungs-, Stö-

---

rungs- und Schädigungstatbestände der im Wirkraum vorkommenden Arten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV und den europäischen Vogelarten.

Den rechtlichen Rahmen zur Zulassung eines Vorhabens bildet das Artenschutzrecht. Die Grundlage hierzu bildet das Bundesnaturschutzgesetz in der aktuellsten Fassung

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

### **Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG**

Für die Ermittlung, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG heranzuziehen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, → **Tötungsverbot (Individuenbezogen)**
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, → **Störungsverbot (Populationsbezogen)**
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, → **Schädigungs- / Zerstörungsverbot**
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.  
→ **Schädigungsverbot**

Gemäß § 44 BNatSchG sind folgende Arten zu betrachten:

Das BNatSchG §§ 44 definiert die Arten, für die die Verbote zu prüfen sind.

§ 44 Absatz 1 bezieht sich auf verschiedene Artengruppen, nämlich

In Nr. 1 auf die **besonders** geschützten Tierarten

In Nr. 2 auf die streng geschützten Tierarten und europäische Vogelarten

---

In Nr. 3 auf **besonders** geschützten Tierarten

In Nr. 4 auf **besonders** geschützten Pflanzenarten

§ 44 Absatz 5 Satz 2 stellt für die Verbote Nr. 1 und Nr. 3 den Bezug für die nach Anhang IVa streng geschützten Tierarten und zu den europäischen Vogelarten und den Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG<sup>1</sup> her. In der Folge (Satz 3) werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten rechtlich ermöglicht.

§ 44 Absatz 5 Satz 4 stellt den gleichen Bezug für die streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-RL her.

§ 44 Absatz 5 Satz 5 schließt für die **besonders** geschützten Arten – außer den vorher in Satz 2 genannten – das Eintreten von Zugriffsverboten aus. **Somit verbleiben nur die streng geschützten Arten nach FFH-RL Anhang IVa und IVb und die wildlebenden europäischen Vogelarten zur Prüfung auf Zugriffsverbote relevant.**

Darüber hinaus führt § 44 Absatz 5 Satz 2 die Arten einer Prüfung auf Zugriffsverbote zu, die gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind. Es handelt sich dabei um Arten, die „in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“ – die sogenannten „Verantwortungsarten“. Eine solche Rechtsverordnung existiert zurzeit noch nicht. Als Grundlage für die Auswahl der einzelartbezogen zu betrachtenden Arten ist die **Artenschutzliste Sachsen-Anhalt** entwickelt worden. Sie enthält die gesetzlich prüfrelevanten Arten (außer kommune Vogelarten), deren Verbreitungsgebiete in Sachsen-Anhalt liegen.

---

<sup>1</sup> Derzeit gibt es noch keine Verordnung nach § 54 BNatSchG, die die sogenannten „Verantwortungsarten“ beinhaltet (vgl. BNatSchG § 54 (1) Nr. 2).

---

## 3 Datengrundlagen und Ergebnisse

### 3.1 Datenrecherche

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens wurde eine Datenrecherche zu den zu betrachtenden Artvorkommen im Untersuchungsraum durchgeführt. Folgende Datengrundlagen wurden für die vorliegende Prüfung herangezogen:

- Relevante Literatur zu Arten und deren Verbreitung in Sachsen-Anhalt:
  - Grosse, W.-R.; Simon, B.; Seyring, M.; Buschendorf, J.; Reusch, J.; Schildhauer, F.; Westermann, A.; Zuppke, U. (Bearb.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere (Amphibia et Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge zur Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Flora-Fauna-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle) 4: 640 S.
  - Fischer, S., B. Nicolai & D. Tolkmitt (Hrsg.): Die Vogelwelt des Landes Sachsen-Anhalt. Online-Publikation, Stand Januar 2022. <http://www.vogelwelt-sachsen-anhalt.de/>
  - Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.) (2020): Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2018-2020, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Heft 3/2020: 104 Seiten.

### 3.2 Geländebegehung

#### Avifauna

Im Rahmen der mehrfachen Geländebegehung konnten Habitatstrukturen ermittelt und bewertet werden. Zusätzlich konnten Zufallsbeobachtungen die Bewertung stützen.

Im Rahmen der Ortsbegehungen wurden in den Jahren 2022/23 insgesamt 13 Vogelarten nachgewiesen, die zur Brutzeit durch wiederholten Nachweis und brutanzeigendes Verhalten beobachtet wurden.

Art (dt. Name)	Art (wiss. Name)	Status	Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	FB
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BV	HB
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	FB
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	BB

---

Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	FB
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	BV	FB
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV (Mobilfunkstation)	NB
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV (Ortsrand)	H/NB
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	HB
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	BaB
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BN	FB
Ringeltaube	<i>Columba palambus</i>	BV	BaB
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	BaB
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	HB
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	FB
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	BB

Gilden: FB – Freibrüter; HB – Höhlenbrüter; BB – Bodenbrüter; NB – Nischenbrüter; BaB – Baumbrüter;  
BV-Brutverdacht, BN-Brutnachweis, NG-Nahrungsgast

## Horstkontrollen

In der Pappelreihe am Mühlinger Graben wurden im Frühjahr 2022 4 Horste in sehr unterschiedlicher Qualität von kleineren Astverbindungen bis zu massiveren Horsten festgestellt.

Die Horste wurden während der Begehungszeit regelmäßig kontrolliert, allerdings konnte kein Brutnachweis für Greifvögel oder Rabenvögel erbracht werden.

Die Bäume der Pappelreihe sind durchnummeriert und gekennzeichnet.

Die Horste befanden sich auf den markierten Bäumen Nr. 383,397,405 und 427.

Die Horste verfielen im Beobachtungszeitraum zunehmend.

Zufallsbeobachtungen im Frühjahr 2024 zeigten jedoch wieder neue Horstbauten, so dass von einer dynamischen Nutzung der Pappelreihe auszugehen ist, die auch Bruten des Roten Milans nicht ausschließt.

Während der Begehungen wurden Mäusebussard und Roter Milan kreisend auf Nahrungssuche im Umfeld des Geltungsbereichs mehrfach gesichtet.

---

## Reptilien

Die Randbereiche der Grünlandfläche mit Saum- und Böschungsstrukturen wurden zunächst als potentielle Reptilienlebensräume mit Möglichkeit des Vorkommens der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) angenommen.

Zur Nachweisführung wurden von März bis August 2022 umlaufend zur Grünlandfläche Reptilienbleche (Bitumenstücke ca 50x50 cm) ausgelegt und regelmäßig kontrolliert.

Allerdings zeigten sich die Säume derart nährstoffversorgt und wüchsig, daß sich hohe Vegetation mit z.T. dominanten Brennesselbeständen entwickelte.

Ein geeigneter Lebensraum für die Zauneidechse konnte sich damit nicht entwickeln.

Entsprechen erfolglos waren die Kontrollen der Reptilienbleche. Es wurden keine Exemplare der Zauneidechse oder andere Arten nachgewiesen.

Im Rahmen der Ortsbegehungen wurde festgestellt, dass der überwiegende Anteil des Geltungsbereiches sowie das unmittelbare Umfeld keinen für **Amphibien** geeigneten Lebensraum darstellen.

Die Ortsrandstrukturen sowie Baumhecken und Säume bieten potenzielle zwar Rückzugsorte für Amphibien. Geeignete Stillgewässer befinden sich jedoch nicht in der Umgebung.

Aktuelle Nachweise zu **Fledermausvorkommen** liegen für den unmittelbaren Betrachtungsraum des Plangebietes nicht vor.

Die Nutzung als Jagdrevier sowie relevante Habitatstrukturen für Sommerquartiere sind durch das Grünland, die Grabennähe und die höhlenreichen Baumweiden auf der Grünlandfläche allerdings gegeben.

Die Kontrolle auf **Feldhamster** durch Begehungen auf den ackerbaulich genutzten Bereichen erbrachte keine Nachweise der Art innerhalb der Planfläche, so dass das Eintreten der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG aktuell nicht zu erwarten ist.

Da es sich aber um eine sehr mobile Art handelt, die bei ungünstigen Bedingungen auch über größere Distanzen neue, günstigere Standorte aufsucht, kann ein Einwandern aus entfernten Flächen (gegenüberliegende Ackerflächen) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um erhebliche Beeinträchtigungen der Art auszuschließen, ist eine erneute Kartierung und ggf. Umsiedlung unmittelbar vor Baubeginn vorzusehen.

---

Die aufgrund der Gegebenheiten ermittelten Erkenntnisse und Rückschlüsse fließen in die Relevanzprüfung mit ein.

## **4 Wirkraum des Vorhabens/ Wirkfaktoren/ Wirkprozesse**

### **4.1 Wirkraum**

Zur Feststellung, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, ist es notwendig den Wirkraum des Vorhabens zu definieren.

Als Wirkraum des Vorhabens werden im konkreten Fall das Plangebiet mit einer Flächengröße von etwa 3,7 ha als der unmittelbare bau- und anlagebedingte Eingriffsbereich definiert. Die Flächenbeanspruchung mit 3,7 ha beruht auf der Ausdehnung des Geltungsbereichs. Ein weiterer darüber hinaus gehender Wirkraum wird nicht angenommen.

Damit erfolgt für diesen Geltungsbereich eine artenschutzrechtliche Bewertung des Planvorhabens. Baustelleneinrichtungs- bzw. Lagerflächen wurden nicht benannt und können daher nicht bewertet werden – artenschutzrechtliche Konflikte können auch mit der Anlage dieser Flächen entstehen, wenn zum Beispiel sonstige unbefestigte Biotopflächen hierfür genutzt werden.

### **4.2 Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse**

Das Plangebiet weist eine Flächengröße von ca. 3,7 ha auf.

#### *Direkter Flächenentzug / Habitatverlust*

Der gegenwärtige Zustand des Geltungsbereiches besitzt eine mittlere Wertigkeit als Biotopfläche. Die Fläche ist als Lebensraum für Tierarten des siedlungsnahen Raums von hoher Bedeutung. Die vorhandenen Bäume sind für freibrütende Vogelarten und z.T. Höhlenbrüter von Bedeutung; die Reisighaufen, Stockausschläge und Sträucher bieten ein Potenzial für Frei- und Gebüschbrüter sowie die Bereiche mit Bodenvegetation sind mindestens anteilig für Bodenbrüter geeignet und bieten somit allgemein vorkommenden Vogelarten einen Standort ihrer Niststätten.

Die älteren Bäume (Baumweiden) können Fledermäusen ein Quartierpotential bieten.

Die Ackerflächen können Lebensraum des Feldhamsters sein.

#### *Barriere- oder Fallenwirkung*

Im Zuge des Bauvorhabens sind keine Aufgrabungen mit Fallenwirkung für notwendige Gräben der Energie-, Ver- und Entsorgungsleitungen notwendig.

---

*Erschütterungen, Lärm und Lichtimmissionen*

Für die begrenzte Bauphase sind Erschütterungen des Bodens und Lärmemissionen anzunehmen. Es wird von tagesgebundener Bauaktivität ausgegangen, so dass Lichtimmissionen und nächtliche Störungen nicht zu erwarten sind.

#### **4.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse**

Mit der Errichtung der PV-Anlage werden die derzeitigen Biotop- und Habitatfunktionen eingeschränkt und gehen verloren. Mit der Bebauung und der Gestaltung der Freiflächen kommen jedoch neue Biotop- und Habitatstrukturen hinzu, welche bei einer natürlichen Ausrichtung durchaus die Biodiversität auch fördern können.

Durch Vermeidung des Bodenschlusses der Einzäunung kann eine Barrierewirkung verhindert werden.

Es wird davon ausgegangen daß der größte Teil des Bestands an Gehölzen wie Baum/Strauchhecke erhalten bleibt.

Der nicht vermeidbare Verlust an Höhlenbäumen und weiteren Habitaten ist auszugleichen.

#### **4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse**

Nach Errichtung und Fertigstellung der PV-Anlage sind keine betriebsbedingten Wirkfaktoren/ Wirkprozesse zu erwarten, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten führen können.

## 5 Relevanzprüfung

In der nachfolgenden Relevanzprüfung wurden folgende Informationen zu aktuellen und historischen Art- bzw. Artengruppennachweise aus dem Eingriffsbereich und dessen Umfeld ausgewertet:

- Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Stand 2018, Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten);
- Verbreitungsatlas der Lurche und Kriechtiere in Sachsen-Anhalt (GROSSE et al. 2015).

Anhand des im Zuge der Ortsbegehung ermittelten Habitatpotentials und der nachgewiesenen Arten wurde der potenzielle Artbestand verifiziert. Die Auswirkungen auf die im Rahmen der Geländebegehung nachgewiesenen und die potenziell vorkommenden Arten werden anschließend mit den Wirkfaktoren und Wirkräumen des Vorhabens bewertet.

**Tabelle 1 :Einschätzung zur Relevanzprüfung des Vorhabens nach Arten bzw. Artengruppen der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (2018)**

Arten-Prüfspektrum		Verbotstatbestände <sup>2</sup> gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt						Artenschutzmaßnahmen	Begründung
Artengruppe (AG)	Arten/ Artengruppen/ ökolog. Gilden	TV		SV		StV			
		ja	nein	ja	nein	ja	nein		
Säugetiere	Artengruppe (AG) Fledermäuse		X		X		X	V <sub>ASB1</sub>	Der Standort umfasst artspezifische Habitatpotenziale für Fledermäuse. Durch Absuche und ggf. Ersatzhabitats kann eine mögliche vorhabenbezogene Betroffenheit ausgeschlossen werden
	Fischotter [ <i>Lutra lutra</i> ] / Biber [ <i>Castor fiber</i> ]		X		X		X	-	Kein Habitatpotential Der Eintritt von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden
	Wildkatze [ <i>Felis silvestris</i> ]		X		X		X	-	
	Luchs [ <i>Lynx lynx</i> ]		X		X		X	-	
	Wolf [ <i>Canis lupus</i> ]		X		X		X	-	
	Haselmaus [ <i>Muscardinus avellanarius</i> ]		X		X		X	-	
	Feldhamster [ <i>Cricetus cricetus</i> ]		X		X		X	V <sub>ASB2</sub>	Der Standort umfasst artspezifische Habitatpotenziale für Feldhamster. Durch Absuche und ggf. Umsiedlung kann eine mögliche vorhabenbezogene Betroffenheit ausgeschlossen werden
Vögel	Bodenbrüter:		X		X		X	V <sub>ASB3</sub>	Der Standort umfasst artspezifische Habitatpotenziale für Bodenbrüter. Durch Bauzeitenregelung kann eine mögliche vorhabenbezogene Betroffenheit ausgeschlossen werden.
	Gehölz-/Freibrüter		X		X		X	V <sub>ASB3</sub>	Der Standort umfasst artspezifische Habitatpotenziale für Gehölzbrüter. Durch Bauzeitenregelung kann eine mögliche vorhabenbezogene Betroffenheit ausgeschlossen werden
	Höhlen-/Nischenbrüter		X		X		X	V <sub>ASB3</sub>	Der Standort umfasst artspezifische Habitatpotenziale für Höhlen –und Nischenbrüter.

<sup>2</sup> TV: Tötungsverbot; SV: Schädigungsverbot; StV: Störungsverbot

„Solarpark Eickendorf“ Gemeinde Bördeland

Arten-Prüfspektrum		Verbotstatbestände <sup>2</sup> gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt						Artenschutzmaßnahmen	Begründung
Arten-Gruppe (AG)	Arten/ Artengruppen/ ökolog. Gilden	TV		SV		StV			
		ja	nein	ja	nein	ja	nein		
									Durch Bauzeitenregelung kann eine mögliche vorhabenbezogene Betroffenheit ausgeschlossen werden
	Rotmilan [ <i>Milvus milvus</i> ]		X		X		X	-	Es wurden keine Horststandorte festgestellt. Der Eintritt von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden, wenn vor Baubeginn ebenfalls keine Horste festgestellt werden.
Kriechtiere	Zauneidechse [ <i>Lacerta agilis</i> ] Schlingnatter [ <i>Coronella austriaca</i> ]		X		X		X	-	Der Standort umfasst keine artspezifischen Habitatpotenziale für Zauneidechse/Schlingnatter Eine vorhabenbezogene Betroffenheit kann ausgeschlossen werden
Rundmäuler/ Fische			X		X		X	-	Es gibt keine Gewässer im Vorhabengebiet. Der Eintritt von Verbotstatbeständen ist auszuschließen.
Amphibien	Knoblauchkröte [ <i>Pelobates fuscus</i> ] Nördl. Kammolch [ <i>Triturus cristatus</i> ]		X		X		X	-	Der Vorhabensbereich umfasst keine artspezifischen Habitatpotenziale der einzelnen Amphibienarten. Der Eintritt von Verbotstatbeständen ist auszuschließen
Käfer			X		X		X	-	Keine relevanten Arten Anh. IV erkannt
Schmetterlinge			X		X		X	-	Keine relevanten Arten Anh. IV erkannt
Libellen			X		X		X	-	Keine relevanten Arten Anh. IV erkannt
Heuschrecken			X		X		X	-	Keine relevanten Arten Anh. IV erkannt
Krebstiere			X		X		X	-	Es gibt keine Gewässer im Vorhabengebiet. Der Eintritt von Verbotstatbeständen ist auszuschließen.
Weichtiere			X		X		X	-	Keine relevanten Arten Anh. IV erkannt.
Farn- & Blütenpfl.			X		X		X	-	Keine relevanten Arten erkannt.
Flechten/ Moose			X		X		X	-	Keine relevanten Arten erkannt.

---

Im Ergebnis können folgende Arten/Artengruppen betroffen sein:

- Artengruppe (AG) Fledermäuse
- Feldhamster
- Vögel Bodenbrüter
- Vögel Gehölz- und Freibrüter
- Vögel Höhlen-/Nischenbrüter

Für die im Wirkungsbereich des Bauvorhabens potentiell vorkommenden Arten und Artengruppen können baubedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG). Hinzu kommen mögliche erhebliche Störungen durch Baulärm und menschliche Anwesenheit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

## 6 Konfliktanalyse und Herleitung der Artenschutzmaßnahmen

Im Rahmen der Konfliktanalyse wird das Eintreten von Verbotstatbeständen konkret geprüft. Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden artspezifische Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen und/oder ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet. Die Verbote werden in der Regel einzelartbezogen oder bei ähnlichen ökologischen Ansprüchen und vergleichbarer Betroffenheit auf Artengruppenebene abgehandelt.

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die nachfolgend aufgeführte Maßnahme wird durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

VASB 1 – Besatzkontrolle und ggf. Schaffung von Fledermaus-Ersatzquartieren bzw. Nisthilfen (Höhlen-/ Nischenbrüter):

- Es ist eine Nachweiskontrolle auf Besatz durch Fledermäuse bzw. Nischen-/ Höhlenbrüter (Avifauna) vor (bzw. während) der Fällung von Altbäumen durch eine fachlich qualifizierte Person zu führen.

---

Zu diesem Zweck sollte eine Absuche nach Kot, Fettabrieb oder Fraßresten für Fledermäuse sowie die Kontrolle auf das Vorhandensein von Altnestern oder Nestrelikten von Nischen-/Höhlenbrütern erfolgen.

- Für den Verlust eines Fledermausquartieres soll ein Ersatzquartier in Form eines Fledermausspaltenkastens mit Wochenstubeneignung (zur Aufwertung) im Nahbereich des Eingriffsbereiches neu geschaffen werden. Der Standort ist mit der UNB abzustimmen. Es sollten dauerhafte Nistkästen aus Holzbeton verwendet werden, die Firmen Schwegler (<https://www.schwegler-natur.de/>) oder Hasselfeldt (<https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/>) bieten zu allen in dieser Maßnahme benannten Nisthilfen entsprechende Modelle
- Ein Verlust von nachweislichen Nischen- und Höhlenstrukturen ist über die Schaffung neuer Strukturen (Nisthilfen für Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter) in gleichem Umfang zu gewährleisten.

#### VASB-2 zum Artenschutz Feldhamster - vor Baubeginn Kartierung des Feldhamsters und ggf. Umsiedlung der Tiere.

- 1) Rechtzeitig vor dem Baubeginn bzw. vor dem Beginn bodeneingreifender Arbeiten (z. B. archäologische Grabungen, Baustelleneinrichtungen, Erschließungsarbeiten) sind die Ackerflächen im Geltungsbereich der Planung durch mit der Feldhamstersuche und -umsetzung fachlich erfahrene Personen auf das Vorkommen von Feldhamster wie folgt zu untersuchen:
- 1.1) Vorrangig ab Spätsommer, nach der Ernte der Feldkultur und vor jeder Bodenbearbeitung (ca. ab Anfang August bis September) sind die Flächen bei mindestens 3 Kontrollgängen nach Feldhamsterbaue abzusuchen und diese zu kartieren. Ein ggf. notwendiges Abfangen der Baue ist dann ab ca. 25.08. eines Jahres möglich, da die Jungen zu diesem Zeitpunkt selbstständig sind. Die Tiere sind auf geeignete Flächen (hamstergerechte Bewirtschaftung) umzusiedeln.
- 1.2) Alternativ können die Flächen auch in den Monaten April und Mai untersucht werden. Nach dem Winterschlaf der Feldhamster sind im Frühjahr infolge der sich über mehrere Wochen hinziehenden Aufwachphase bzw. der Zeitspanne der Öffnung der Winterbaue mindestens 3 Kontrollgänge durchzuführen (Mitte April, Anfang Mai und Ende Mai - jeweils bei noch geringer Aufwuchs-Höhe der Feldkulturen bzw. der Vegetation). In dieser Phase ist jeder Bau nach dessen Entdeckung sofort abzufangen und die Tiere sind auf geeignete Flächen (hamstergerechte Bewirtschaftung) umzusiedeln.
- Nicht einsehbare Vegetation (z. B. Wintergerste, Raps, Weizen, dicht bewachsene Brache) sind vor der Begehung zu mähen um eine Übersichtlichkeit für die Hamsterkontrolle zu gewährleisten.

- Erst wenn bis Ende Mai keine Feldhamsterbaue aufgefunden wurden, kann eine Besiedlung der Flächen mit Feldhamster ausgeschlossen werden.
- 1.3) Werden Feldhamster nachgewiesen ist darüber umgehend (vor dem Abfangen der Tiere) die untere Naturschutzbehörde zu informieren.
- Für das Fangen und Umsetzen der Tiere ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.
- 1.4) Auch wenn keine Feldhamster nachgewiesen werden, ist dieses Negativ-Ergebnis vor Baubeginn der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 1.5) Um nach der o. g. Feldhamster-Untersuchung eine Einwanderung bzw. Wiedereinwanderung von Feldhamster zu verhindern, soll mit dem Bau möglichst kurz nach der Untersuchung begonnen werden.
- 1.6) Verzögert sich der Baubeginn so sind die Ackerflächen sowohl nach dem Abfangen der Tiere als auch nach einem Negativ-Ergebnis der Kontrollen konsequent vegetationsfrei zu halten. (z. B. durch wiederholtes Grubbern). Bei Baubeginn-Verzögerungen in das nächste Frühjahr ist im April und Mai bzw. im Spätsommer nach der Ernte eine erneute Begehung der Flächen erforderlich. Die bis dahin geltende Flächenfreigabe wegen der Nicht-Besetzung der Fläche durch den Feldhamster ist dann erloschen.

#### VASB 3 – Bauzeitenregelung/Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung:

- zum Schutz der im Plangebiet potentiell brütenden Vogelarten und ggf. vorkommenden Fledermäuse haben die Maßnahmen zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (01. März bis 30. September) gemäß § 39 (5) BNatSchG zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG (Vermeidung des Verlustes oder Beschädigung von besetzten Nestern/Lebensstätten bzw. Gelegen/Jungtiere) zu erfolgen, eine Kontrolle des Besatzes von Greifvogelhorsten mit Rotem Milan ist im Vorfeld der Baumaßnahmen durchzuführen.
- alle sonstigen Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Errichtung von Baustraße und Lagerflächen - Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten etc.) sollen auf einen wenig sensiblen Zeitraum beschränkt werden, welcher außerhalb der Hauptbrutzeit von Mitte März – Mitte Juli der im Gebiet zu erwartenden Vogelarten liegt - Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten nicht zwischen 15.03. und 15.07.

Ausnahmen der zu VASB 3 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind in begründeten Fällen möglich und bedürfen generell der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde und können mit weiteren Forderungen beauftragt werden.

---

## **6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Artspezifische vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht erforderlich.

## **6.3 Konfliktanalyse**

### **Fledermäuse (Chiroptera)**

Im Wirkungsbereich des Vorhabens konnten keine konkreten Artnachweise von Fledermäusen geführt werden. Dennoch sind potenzielle Quartierstrukturen im Bestand von nicht auszuschließen. In diesem Bereich können Höhlungen, Nischen und Spalten an Gehölzen sowie verlassenen Gartenlauben erwartet werden. Eine Besiedelung dieser Strukturen durch Einzelindividuen und kleinere Gruppen ist vorsorglich anzunehmen. Der Eintritt der Verbotstatbestände soll nachfolgend erörtert werden.

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verletzungs- und Tötungsverbot (Maßstab: Individuum)**

Eine Entnahme von Gehölzen sowie ein Abriss von Gebäudestrukturen zum Zeitraum der Tagesruhe der nachtaktiven Tiere kann zur Verletzung und/ oder Tötung von Individuen führen. Eine angepasste Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub> 1 (Bauzeitenregelung/Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung führt zur Vermeidung des Verbotstatbestandes.

Anlage- oder betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen sind aufgrund des Vorhabencharakters nicht zu erwarten.

*Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub> 1 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.*

### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot (Maßstab: lokale Population)**

Baubedingt kann es zu einer Verlärmung und Beunruhigung (Baulärm, geringere Erschütterungen durch Bautätigkeit, Baufahrzeuge, Lärmmission, erhöhte menschliche Anwesenheit) des Eingriffsbereichs sowie der unmittelbar angrenzenden Bereiche kommen.

Eine lärmbedingte erhebliche Störung der Fledermäuse ist jedoch nicht zu erwarten. Die Artengruppe gilt als überwiegend unempfindlich gegenüber Lärm.

Es wird entsprechend von einer Störungstoleranz bei potenziell im Wirkungsbereich vorkommender Fledermäuse ausgegangen.

---

Eine Störung der Fledermäuse auf ihren Jagdstrecken und/bzw. Wegen zu ihren Jagdgebieten wird aufgrund des Baubetriebes bei Tag ausgeschlossen. Es werden keine relevanten Leitstrukturen verändert.

*Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.*

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Entnahme- und Beschädigungsverbot (Maßstab: Individuum / lokale Population)**

Die im Geltungsbereich vorhandenen Gehölze und Gartenlauben besitzen ein aktuell nicht bestätigtes Quartierpotenzial. Es kann entsprechend nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge der Baufeldfreimachung zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Aus diesem Grund soll die Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub> 1 (Besatzkontrolle und ggf. Schaffung von Fledermaus-Ersatzquartieren) berücksichtigt werden, um eine Auslösung des Verbotstatbestandes wirksam zu verhindern.

*Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub> 1 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.*

**Feldhamster**

Im Rahmen der Erfassung 2022 wurde auf der betroffenen Landwirtschaftsfläche kein Nachweis für den Feldhamster erbracht (Baue, Fallröhren, Schlupflöcher, Fraßplätze).

Da bei einer abweichenden Bewirtschaftung eine Besiedelung aus dem Umfeld nicht sicher ausgeschlossen werden kann, soll im folgenden Absatz der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geprüft werden.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verletzungs- und Tötungsverbot (Maßstab: Individuum)**

Der Eingriff soll auf einer Ackerfläche von ca. 3,7 ha Größe umgesetzt werden.

Sofern im Zeitraum zwischen Erfassung und Eingriff eine Besiedelung des Ackers durch den Feldhamster geschehen ist, kann das Vorhaben zum Eintritt des Verbotstatbestandes Verletzen und/oder Töten von Individuen des Feldhamsters führen.

Besonders gefährdet sind Tiere während ihres Winterschlafes (in Abhängigkeit von Lebensraum und Klima, z.T. bereits ab Mitte August/November bis März/z.T. Ende Mai) sowie unselbstständige Jungtiere.

Adulte Individuen können in ihrer Aktivitätsphase hingegen ausweichen und flüchten, sodass für diese ein sehr geringes Verletzungs- und Tötungsrisiko besteht.

Es wird eingeschätzt, dass mit Anwendung der Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub> 2 (Kartierung des Feldhamsters und ggf. Umsiedlung unmittelbar vor Baubeginn) eine Erfüllung des Verbotstatbestandes wirksam verhindert werden kann.

Anlage- oder betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen des Feldhamsters sind aufgrund des Vorhabencharakters nicht zu erwarten.

*Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub> 2 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.*

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot (Maßstab: lokale Population)**

Die Sensibilität des Feldhamsters gegenüber baubedingter Verlärmung ist nur schwer einzuschätzen. Man könnte die Annahme treffen, dass der Betrieb der Baumaschinen dem Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen vergleichbar gegenübersteht. Dies gilt gleichermaßen für die arbeitsbedingten Erschütterungswirkungen während der Bodenbearbeitung die vergleichbar beim Pflügen unterschiedlicher Intensität hervorgerufen werden.

Eine deutliche Störung wäre Schädigung/ Öffnung des Baus während der Bodenbearbeitung zur Schaffung der Bauflächen.

Es wird eingeschätzt, dass mit Anwendung der Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub> 2 (Kartierung des Feldhamsters und ggf. Umsiedlung unmittelbar vor Baubeginn) eine Erfüllung des Verbotstatbestandes wirksam verhindert werden kann.

*Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub> 1 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß des § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.*

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Entnahme- und Beschädigungsverbot (Maßstab: Individuum / lokale Population)**

Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. von Hamsterbauen konnte zum Zeitpunkt der Erfassungen 2022 im Vorhabenbereich nicht nachgewiesen werden. Eine Besiedelung aus dem Umfeld bei weiterer Bewirtschaftung kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Die Entnahme oder Beschädigung einer solchen Lebensstätte zum Zeitpunkt der aktiven Nutzung würde zum Eintritt des Verbotstatbestandes führen.

Aus diesem Grund soll die Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub> 2 (Kartierung des Feldhamsters und ggf. Umsiedlung unmittelbar vor Baubeginn) in Anwendung kommen. Einem Verlust oder einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann wirksam entgegengewirkt werden.

---

*Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahme VASB 2 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.*

### **Vögel (Aves)**

Der Eingriffsbereich und das möglicherweise vorhabenbedingt beeinträchtigte nahe Umfeld stellt ein Ganzjahres- bzw. Bruthabitat für dort potentiell vorkommende Vogelarten dar. Für diese Vogelarten kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verletzungs- und Tötungsverbot (Maßstab: Individuum)**

Vögel sind in den meisten Lebensphasen hochmobil, so dass eine baubedingte Verletzung/Tötung adulter Individuen aufgrund des Vorhabencharakters ausgeschlossen werden können. Das Eintreten des Verbotstatbestandes ist nur im Zusammenhang mit einer Zerstörung oder Beschädigung von Niststandorten von im Eingriffsbereich brütenden Arten zu befürchten (Zerstörung von Gelegen oder Tötung/Verletzung nicht flügger Jungvögel).

Mit Anwendung der Artenschutzmaßnahme VASB 1 wird dies wirksam vermieden.

*Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahme VASB 3 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.*

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot (Maßstab: lokale Population)**

Der Verbotstatbestand der Störung tritt ein bzw. erfüllt sich, wenn sich der Erhaltungszustands (EHZ) der lokalen Populationen verschlechtert. Dies ist dann der Fall, wenn eine Anzahl an Individuen betroffen ist, die befürchten lässt, dass die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population beeinträchtigt werden.

Durch die Baumaßnahme können im Umfeld des direkten Eingriffsbereiches brütende Vögel gestört und zur Aufgabe ihres Brutplatzes veranlasst werden. Aufgrund der geringen Größe des Eingriffsbereiches ist jedoch nur von wenigen Brutpaaren auszugehen. Der Verlust dieser einzelnen Brutplätze führt nicht zu einer Verschlechterung des EHZ der lokalen Populationen, da im Umfeld des Bauvorhabens weiterhin Habitate für die betroffenen Arten vorhanden sind und die Bauzeit definiert ist. Hinzu kommt, dass die Bauaufeldfreimachung außerhalb der jährlichen Hauptbrutsaison durchgeführt wird (Artenschutzmaßnahme VASB 3). Störungen der Brutvögel können somit minimiert werden. Außerhalb der Brutzeit ist generell von einer geringeren Störanfälligkeit der vorkommenden Vogelarten auszugehen. Zu Beginn der auf die Bauaufeldfreimachung folgenden Brutphase besteht die Störung bereits und die Brutvögel suchen sich außerhalb des Wirkraumes störungsfreie Brutplätze.

---

*Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen V<sub>ASB</sub> 3 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.*

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Entnahme- und Beschädigungsverbot (Maßstab: Individuum / lokale Population)**

Infolge einer baubedingte Zerstörung oder Beschädigung von im Eingriffsbereich des geplanten Vorhabens gelegenen Niststandorten tritt dieser Verbotstatbestand ein (baubedingte Zerstörung von Gelegen und Nestern). Zur sicheren Vermeidung des Verbotstatbestandes ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Artenschutzmaßnahme V<sub>ASB</sub> 3).

Die Beseitigung der Vegetations- und Habitatstrukturen stellt eine Beeinträchtigung der an diesem Standort vorhandenen Lebensräume dar.

Die im Geltungsbereich vorhandenen Gehölze besitzen ein aktuell nicht bestätigtes Quartierpotenzial. Es kann entsprechend nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge der Baufeldfreimachung zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Aus diesem Grund soll die Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub> 3 berücksichtigt werden, um eine Auslösung des Verbotstatbestandes wirksam zu verhindern.

Damit bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten gewährleistet.

*Unter Berücksichtigung der Artenschutz-Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub> 3 kann das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.*

---

## 7 Fazit

Zur Klärung, ob das Planvorhaben B-Plan „Solarpark Eickendorf“ mit einer Flächeninanspruchnahme von etwa 3,7 ha einer landwirtschaftlich genutzten Fläche am Ortsrand von Eickendorf in seiner Umsetzung zu artenschutzrechtlichen Konflikten führt, wurde mit der vorliegenden Unterlage eine Artenschutzrechtliche Prüfung des geplanten Bauvorhabens durchgeführt.

Mit der vorliegenden Unterlage wurden Vorkommen und Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten/ Artengruppen bezogen auf das Vorhaben geprüft, ermittelt und beschrieben. Eine Potentialanalyse unter Verwendung recherchierter, vorhandener Daten sowie zusätzliche Einzelnachweise bildete hierfür die Grundlage. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen wurden Maßnahmenempfehlungen gegeben. Durch die Anwendung dieser Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Artspezifische vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht erforderlich.

**Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 BNatSchG muss im Ergebnis der Prüfung nicht durchgeführt werden.**

Die Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen sollen als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden.

Aufgestellt,

gez. Dr. Friedhelm Michael

Wernigerode, 20.05.2024